

|                                  |                      |                            |
|----------------------------------|----------------------|----------------------------|
| <b><u>Beratungsabfolge:</u></b>  | <b><u>Datum:</u></b> | <b><u>Sitzungsart:</u></b> |
| Ausschuss für Umwelt und Technik | 06.07.2022           | öffentlich                 |

**Rahmengenehmigung zur Aufstellung eines mobilen Hühnerstalls für 200 Hühner auf div. Flurstücken mit einem Auslaufschutz durch einen mobilen grünen 1,20 m hohen Kunststoffzaun mit Quadratmaschen sowie die Errichtung eines SB-Kiosks zum Eierverkauf, Felsenbergweg 8, Flst. 5184/5**

**Beschlussvorschlag:**

**Das Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 i.V.m. §§ 35 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 31 Abs. 2 BauGB wird erteilt.**

|  |  |
|--|--|
| <b><u>Finanzielle Auswirkung:</u></b>                                | <b><u>Im Haushaltsplan bereitgestellte Mittel:</u></b> |
| <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |  |
| <b><u>Überschreitung:</u></b>  | <b><u>Investitionsauftrag / Kostenstelle:</u></b>      |
| <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |  |
| <b><u>Finanzierungsvorschlag:</u></b>                                |  |
| <b><u>Geschätzter jährlicher Aufwand:</u></b>                        |  |
| <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein            | Abschreibungen €                                       |
|  | Personal- / Sachaufwand €                              |

**Sachvortrag und Begründung:**

Auf dem Grundstück Felsenbergweg 8, Flst. 5184/5 soll ein Kiosk zum Eierverkauf errichtet werden. Des Weiteren soll auf diversen Flurstücken (Flst. 5168, 5161, 5163, 5149, 5142, 5150, 4853, 4852, 4850, 9747) ein mobiler Hühnerstall für 200 Hühner mit mobilem Zaun aufgestellt werden.

Das Grundstück Felsenbergweg 8 liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet nördlich der B 10 / Markgröninger Straße“ vom 26.05.1994. Dieser setzt für das Grundstück ein Industriegebiet fest. Industriegebiete dienen regelmäßig der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Für den Kiosk bedarf es einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Da es sich bei dem Kiosk um eine untergeordnete Anlage handelt und die Hauptnutzung des Grundstücks bestehen bleibt, wird eine Befreiung durch die Verwaltung befürwortet.

Die Flurstücke für den mobilen Hühnerstall liegen allesamt im Außenbereich. Eine Beurteilung erfolgt daher nach § 35 Abs. 1 BauGB. Demnach sind im Außenbereich sog. privilegierte Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft bauplanungsrechtlich zulässig, wenn sie dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen.

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben der Landwirtschaft.

Einige der Flurstücke liegen im Landschaftsschutzgebiet „Glemstal zwischen Schwieberdingen und Markgröningen“. Biotop sind nicht betroffen. Die Errichtung eines Hühnermobils als bauliche Anlage stellt grundsätzlich einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Durch das häufige, weiträumige Umsetzen des Hühnermobils wird der Eingriff in das Landschaftsbild weitgehend gemindert bzw. vermieden. Aus Sicht des Naturschutzes bestehen daher unter Berücksichtigung einiger Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Es wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zu erteilen.

Anlage: Pläne